

Badeordnung zur Benutzung des Strandbades Spessartblick der Gemeinde Großkrotzenburg

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung

- (1) Das Bad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde, die gemeinnützigen Zwecken dient. Es wird als Familienbad betrieben.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Strandbad; sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades unterwirft sich der Besucher dieser Badeordnung, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (2) Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter bzw. Lehrer für die Einhaltung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 3

Umfang der Einrichtung

Zum Bad gehören die im Eigentum der Gemeinde stehende Seewasserfläche des Sees „Freigericht West“ in den Grenzen der vorhandenen Bojen und die Grundstücksfläche im Strandbad mit allen Einrichtungen und Gebäuden, sowie die vor der Umzäunung liegenden Parkplätze.

§ 4

Benutzungsberechtigung

- (1) Im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung steht der bestimmungsgemäße Gebrauch des Bades und seiner Einrichtungen jedermann gegen Entrichtung des Eintrittsentgeltes frei.
- (2) Die Eintrittskarte berechtigt den Inhaber zur Benutzung des Bades und seiner Einrichtung, soweit nicht für bestimmte Einrichtungen eine Sondergebühr zu zahlen ist. Die Eintrittskarte dient als Ausweis. Sie ist auf Verlangen dem Bade- und Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

§ 5

Ausschluss von der Benutzungsberechtigung

- (1) Vom Betreten des Bades sind ausgeschlossen:
 - a) Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitung von Personen über 18 Jahren
 - b) Personen, die Tiere mitführen
 - c) Personen mit ansteckenden Krankheiten
 - d) Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen.
- (2) Ohne Erlaubnis der Gemeinde ist es nicht gestattet, innerhalb des Bades und auf dem Parkplatz Druckschriften zu verteilen, Plakate anzubringen, Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten oder auszuführen. Reklame jeder Art, auch durch Lautsprecherübertragungen, ist untersagt.

§ 6

Vorzeitige Beendigung der Benutzungsberechtigung

Bei sittenwidrigem Verhalten oder bei wiederholter Nichtbeachtung der Gebote und Verbote dieser Ordnung kann der Badegast vom Bade- und Aufsichtspersonal aus dem Bad verwiesen werden.

§ 7

Eintrittskarten

- (1) Für das Betreten des Bades und die Benutzung seiner Einrichtungen ist eine Eintrittskarte nach Maßgabe der Gebührenordnung zu lösen. Einzelkarten sind am Lösungstage gültig.
- (2) Eintrittskarten sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen dem Strandbadpersonal vorzuzeigen. Gelöste Karten dürfen nicht zurückgenommen werden. Für verloren gegangene oder nicht genutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Dauerkarten haben für die vom Gemeindevorstand festgesetzte Öffnungs- und Betriebszeit Gültigkeit. Sie sind bei jedem Besuch des Bades unaufgefordert vorzuzeigen.
- (4) Bei der Benutzung der Einrichtungen ohne gültige Eintrittskarte ist eine Gebühr in Höhe des 3-fachen Satzes der zu dieser Zeit gültigen Preisliste zu entrichten.
- (5) Wer sich gewaltsam Eintritt verschafft, kann mit einer privatrechtlichen Anzeige wegen Hausfriedensbruch belangt werden.

§ 8

Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeit wird jährlich vor Beginn der Badesaison ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Während der Betriebszeit ist das Bad grundsätzlich in der Vorsaison, täglich von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr, in der Hauptsaison, Montag - Freitag von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr, Samstags, Sonntags und Feiertags von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr und in der Nachsaison, täglich von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Schließung des Bades wird 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten durch Ausrufen angekündigt, gleichzeitig wird der Einlass in das Bad gesperrt. Die Badegäste sind gehalten bis zum Ende der Öffnungszeiten das Bad zu verlassen.
- (4) Die Gemeinde kann aus zwingenden Gründen das Bad ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauernd, für die öffentliche Benutzung sperren, insbesondere
 - a) bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. dringende Reparaturen u. a.)
 - b) bei Überfüllung kann der Zugang zum Bad für weitere Besucher gesperrt werden.

§ 9

Aufbewahrung von privaten Gegenständen und Haftung

- (1) Der Aufbewahrung privater Gegenstände von Besuchern dienen verschließbare Stahlschränke, die mit einem Pfand in Höhe von 2 € benutzt werden können.
- (2) Der Verlust eines Schlüssels dieser Schließanlage ist dem Schwimmmeister unverzüglich anzuzeigen. Die Freigabe des Schrankes erfolgt in diesem Falle nur nach eingehender Prüfung der Personalpapiere und des Inhaltes nach Angabe des Benutzers. Der verloren gegangene Schlüssel ist gegen Zahlung eines Wertersatzes für die Schlüsselanlage des Schrankes in Höhe von 20,00 EUR zu ersetzen.
- (3) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Gegenständen der Schwimmbadbenutzer haften die Gemeinde Großkrotzenburg, Ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

§ 10

Gebote und Verbote

a) Allgemeines

- (1) Dem Badegast steht zur Nutzung die Seefläche nur bis zur markierten Grenze zur Verfügung. Er hat seinen Leistungen entsprechend die Entfernung vom Ufer auf eigene Gefahr zu wählen. Segelboote, Surfbretter und Motorboote sind nicht zugelassen. Gerätetauchen bedarf einer besonderen Erlaubnis.

- (2) Den Anordnungen und Weisungen des Bade- und Aufsichtspersonals haben die Badegäste Folge zu leisten.
- (3) Die Badegäste sollen aufeinander Rücksicht nehmen.
- (4) Das Bad und die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- (5) Das Bad und seine Einrichtungen dürfen nur für die dafür bestimmten Zwecke benutzt werden; insbesondere ist das Baden von Nichtschwimmern in dem Seeteil, der nur für Schwimmer zugelassen ist, nicht gestattet. Nichtschwimmer in Booten haben sich ausreichend gegen Unfälle zu sichern.
- (6) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Nacktes Baden und sich unbedeckt zu Sonnen ist nicht gestattet.
- (7) Auf der Grundstücksfläche, die zum Strandbad zählt, ist grundsätzlich das Zelten verboten. Ausnahme sind, die von der Gemeinde durchgeführten Ferienspiele.

b) Reinlichkeit und Ordnung

- (1) Es ist größtmögliche Reinlichkeit und Sauberkeit zu wahren. Jegliche Wäsche (Körperwäsche, waschen von Badeanzügen usw.) im See, im Bachlauf, im Planschbecken und in den Kalduschen am Strand ist verboten. Zum Waschen sind die Waschanlagen zu benutzen.
- (2) Für Abfälle jeglicher Art sind die hierfür aufgestellten Abfallkörbe zu benutzen.

c) Ruhe, Ordnung und Sicherheit

- (1) Ruhestörender Lärm ist untersagt. Alle elektronischen Geräte mit Lautsprecher sind verboten. Tonwiedergabegeräte sind nur mit Kopfhörer zugelassen (wie z.B. MP 3 Player, Handy, Abspielgeräte usw.) und sind so einzustellen, dass andere Badegäste nicht belästigt werden.
- (2) Auf den Liegeplätzen ist jede sportliche Betätigung verboten. Ballspielen und dergleichen sind nur auf den hierfür eingerichteten Spielplätzen erlaubt. Das Spielen mit „Frisbee-Scheiben“ ist wegen der hohen Unfallgefahr grundsätzlich nicht statthaft. Die Benutzung der Turn- und Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Die Errichtung von Feuerstätten und das Grillen von Speisen ist nur auf dem dafür vorgesehenen Grillplatz erlaubt.

§ 11

Haftung der Badegäste

Die Badegäste haften für alle Schäden, die sie durch unsachgemäße Benutzung des Bades mit allen sonstigen Einrichtungen, Anlagen und Geräten verursachen.

§ 12

Haftung der Gemeinde

- (1) Für Personenschäden, welche dem Schwimmbadbenutzer entstehen, haften die Gemeinde Großkrotzenburg sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haften die Gemeinde Großkrotzenburg, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- (2) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Gegenständen der Schwimmbadbenutzer haften die Gemeinde Großkrotzenburg, Ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badepersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Tagen bei der Gemeinde schriftlich angezeigt werden.
- (4) Die Benutzung des Bades, seiner Einrichtungen und Geräte geschehen auf eigene Gefahr des Besuchers.
- (5) Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind ausdrücklich von der Betriebshaftung ausgeschlossen. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

§ 13

Fundsachen

Die im Bad gefundenen Gegenstände sind unverzüglich an der Kasse oder bei dem Schwimmmeister oder dessen Vertreter abzugeben. Wer Fundsachen nicht abliefern macht sich der Fundunterschlagung schuldig. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 14

Nebenleistungen und Trinkgelder

Dem Badepersonal ist es untersagt, Nebenleistungen jeglicher Art vorzunehmen, Trinkgelder zu fordern oder anzunehmen oder einzelne Badegäste zu bevorzugen.

§ 15

Beschwerden und Wünsche

Beschwerden und Wünsche nimmt der Schwimmmeister oder dessen Vertreter entgegen. Beschwerden können auch schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Großkrotzenburg gerichtet oder in das an der Strandbadkasse befindliche Gästebuch eingetragen werden.

§ 16

Aufsicht

- (1) Das Strandbadpersonal führt die Aufsicht im Bad und hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Schwimmmeisters oder dessen Vertreter ist nachzukommen, er übt das Hausrecht aus.
- (2) Besucher, die der Badeordnung zuwiderhandeln, können aus dem Bad verwiesen werden, Eintrittsentgelte werden dann nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann diesen Personen der Zutritt zum Strandbad zeitweise oder dauernd versagt werden.

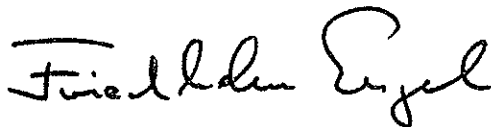
§ 17

Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt zum 1. Juni 2007 in Kraft.

Großkrotzenburg, den

Der Gemeindevorstand



Friedhelm Engel
Bürgermeister